

TOP 6	Änderung des HVM
Beschluss zu Antrag 1a	Kurative Mammographie

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Antrag des Vorstandes, folgende Änderungen zur Kurativen Mammografie in dem Honorarverteilungsmaßstab wie vorgelegt **(Anlage)** zu beschließen: *(Erläuterungen über Änderungen des HVM, Nr. 3)*

"Die Neuaufnahme von § 8 Punkt 5.18 (Seite 27) zur Vergütung der Leistungen der kurativen Mammographie ohne Leistungssteuerung wie folgt:

- "5.18 Vorwegabzug für die Vergütung der **kurativen Mammographie** (GOP 34270, 34271, 34272, 34273 und 34275 EBM)
- 5.18.1 Leistungen zur kurativen Mammografie (GOP 34270, 34271, 34272, 34273 und 34275 EBM)
- 5.18.2 Die Leistungen werden nach der sächsischen Gebührenordnung vergütet"

mehrheitlich

Nr. 2 der Anlage 2a Teil 3 erhält folgenden Wortlaut:

"2. Beendigung des QZV 30 – Kurative Mammographie und Überführung der GOPen in einen Vorwegabzug"

wird einstimmig angenommen.

□ angenommen

zurückgezogen

Vorstandsüberweisung

Dresden, den 6. Dezember 2023	
gez.	gez.
Dr. med. Stefan Windau Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Sachsen	Dr. med. Klaus Heckemann Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen
gez.	
Sylvia Neubert Protokollantin	

abgelehnt

Nichtbefassung